

Grundsätze der Förderung im Handlungsbereich Land im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

Stand: 10.02.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangssituation und Zielsetzung des Bundesprogramms	2
1.1	Ausgangssituation	2
1.2	Zielsetzung des Bundesprogramms	2
2	Gegenstand der Förderung	3
2.1	Landes-Demokratiezentren	4
2.2	Landeskoordinierung.....	4
2.3	Landeskonzept	6
2.4	Beratungsleistungen.....	7
2.4.1	Mobile Beratung.....	7
2.4.2	Opferberatung.....	8
2.4.3	Distanzierungs- und Ausstiegsberatung.....	9
2.5	Zielstellungen und beabsichtigte Wirkungen im Handlungsbereich Land	9
3	Fördervoraussetzungen	11
4	Verfahren.....	13
4.1	Antragsverfahren Änderungsanträge	14
4.2	Antragsverfahren Folgeanträge	14
4.3	Bewilligungsverfahren	14
4.4	Nachweis der Verwendung der Zuwendung	15
4.5	Ausnahmeklausel	15

1 Ausgangssituation und Zielsetzung des Bundesprogramms

1.1 Ausgangssituation

Deutschland ist ein demokratisches und weltoffenes Land, das einer vielfältigen Gesellschaft Raum und Entfaltungsmöglichkeiten bietet. Basis dafür ist das Grundgesetz, dessen Errungenschaften nicht selbstverständlich existieren. Sie sind das Resultat einer langen Entwicklung, bei der sehr viele mutige und engagierte Menschen immer wieder für diese Werte eingetreten sind, die heute das gesellschaftliche Fundament bilden.

Für ein friedliches, vielfältiges, gleichberechtigtes Zusammenleben in Deutschland wird – neben sicherheitspolitischen Aufgaben und der Durchsetzung des Rechtsstaats – eine proaktive Demokratieförderung und eine nachhaltige Präventionsarbeit im Zusammenwirken von Kommunen, Ländern und dem Bund mit der Zivilgesellschaft gebraucht. Besonders Rechtsextremismus, islamistischer Extremismus und auch linker Extremismus, so wie Ideologien der Ungleichwertigkeit und darauf bezogene Diskriminierungen gefährden den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ wird bereits seit 2015 ein breit angelegter Präventionsansatz verfolgt, der alle demokratiefeindlichen Phänomene und Orte der Prävention in den Blick nimmt.

Die wehrhafte Demokratie braucht eine starke Zivilgesellschaft. Das aktive Eintreten für die Werte des Grundgesetzes, die Förderung eines lebendigen, vielfältigen und demokratischen Zusammenlebens sowie die Präventionsarbeit gegen Extremismus und Ideologien der Ungleichwertigkeit sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Sie können nur gemeinschaftlich und gesamtgesellschaftlich gelöst werden und müssen an den Herausforderungen, Problemen und Bedürfnissen vor Ort ansetzen.

1.2 Zielsetzung des Bundesprogramms

Das Bundesprogramm bleibt eine zentrale Säule der Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung und verfolgt weiterhin die dort festgelegten übergreifenden Ziele.

Zahlreiche Initiativen, Vereine und engagierte Bürgerinnen und Bürger in ganz Deutschland setzen sich für ein vielfältiges, gewaltfreies und demokratisches Miteinander ein. Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ fördert zivilgesellschaftliches Engagement für Demokratie, für Vielfalt und

gegen Extremismus auf der kommunalen, regionalen und überregionalen Ebene. Die Projektförderung des Bundesprogramms zielt auf die Weiterentwicklung der präventiv-pädagogischen Fachpraxis ab, unterstützt das Engagement für Demokratie und stärkt zivilgesellschaftliche Strukturen. Für die zweite Förderperiode (2020 bis 2024) werden die Ziele des Bundesprogramms neu justiert und stärker fokussiert – vor allem mit Blick auf die aktuellen, gesellschaftlichen Herausforderungen und auf Grundlage der gewonnenen Erfahrungen aus der ersten Förderperiode (2015 bis 2019). „Demokratie fördern. Vielfalt gestalten. Extremismus vorbeugen.“ sind die Kernziele von „Demokratie leben!“. Dieser inhaltliche Dreiklang ist handlungsleitend.

Zielgruppe des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ sind in erster Linie Kinder und Jugendliche, deren Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen, junge Erwachsene aber auch ehren-, neben- und hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe und an anderen Sozialisationsorten Tätige, Multiplikator*innen sowie staatliche und zivilgesellschaftliche Akteur*innen.

Im Bundesprogramm gibt es vier Handlungsbereiche:

1. Kommune:

Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“;

2. Land:

Förderung von Demokratiezentren zur landesweiten Koordinierung und Vernetzung sowie von Mobiler Beratung, Opferberatung, Distanzierungs- und Ausstiegsberatung;

3. Bund:

Förderung von Kompetenzzentren und Kompetenznetzwerken auf Bundesebene;

4. Modellprojekte:

Förderung von Modellprojekten in den drei Handlungsfeldern Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention. Die Handlungsfelder wiederum gliedern sich in einzelne Themenfelder auf.

2 Gegenstand der Förderung

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf den Handlungsbereich B - Land: Förderung von Landes-Demokratiezentren.

2.1 Landes-Demokratiezentren

Die Landes-Demokratiezentren haben sich in der ersten Förderperiode im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ als zentrale Koordinierungsstellen im Bundesprogramm etabliert und es konnte auf Landesebene eine funktionierende Beratungs-, Informations- und Vernetzungsstruktur aufgebaut werden. Diese Strukturen sollen weiter gefestigt und ausgebaut werden. Die Landes-Demokratiezentren tragen im jeweiligen Land zur Umsetzung der Ziele des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ bei und werden weiterhin nach den konkreten gesellschaftlichen Herausforderungen bedarfsorientiert und unter Berücksichtigung bestehender Strukturen im Land ausgestaltet. Über die genaue Bezeichnung und Struktur entscheidet das jeweilige Bundesland. Die Landes-Demokratiezentren tragen zur (Weiter-)Entwicklung von Strategien und Konzepten der Förderung von Demokratie und Vielfalt und gegen Extremismus und jede Form von Demokratiefeindlichkeit auf Landesebene bei, regen ggf. entsprechende Prozesse an, beobachten die Praxisentwicklung im Feld und bereiten diese für den Erfahrungstransfer im Bundesland auf.

Die Landes-Demokratiezentren sind Ansprechpartner für alle Akteur*innen im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ im jeweiligen Bundesland und für die Ausgestaltung einer nachhaltigen Beratungs-, Informations- und Vernetzungsstruktur auf Landesebene zuständig. Hierzu gehört eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen und staatlichen Akteur*innen.

2.2 Landeskoordination

Das jeweilige Landes-Demokratiezentrum verbindet und koordiniert die Aktivitäten relevanter Kooperationspartner vor allem für die Präventionsarbeit und das Zusammenwirken von Beratung und Präventionsmaßnahmen im Handlungsbereich „B – Länder“ und stellt den Informationsfluss und Erfahrungsaustausch der Akteur*innen sicher. Es fördert durch vertrauensbildende Maßnahmen und das Herstellen von Transparenz die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt zwischen den verschiedenen zivilgesellschaftlichen und staatlichen Akteur*innen auf Landesebene. Mindestens einmal jährlich sollen die Landes-Demokratiezentren insbesondere relevante zivilgesellschaftlichen Akteur*innen, Organisationen vor Ort und Verantwortliche aus Verwaltung zu einem Vernetzungs- oder Arbeitstreffen („Landes-Demokratiekonferenz“) einladen. Dazu sind alle durch das Bundesprogramm im Land geförderten Projekte einzuladen. Außerdem sollen Initiativen und Projekte für Demokratie, für Vielfalt und gegen Extremismus über die Landes-Demokratiezentren noch besseren Zugang zu den Informations-, Unterstützungs-, Qualifizierungs- und Beratungsangeboten in den jeweiligen Ländern erhalten.

Das Landes-Demokratiezentrum koordiniert die mobile, Opfer- sowie die Distanzierungs- und Ausstiegsberatung und fördert den Kontakt zu relevanten Landesstrukturen sowie die fachliche Weiterentwicklung der Berater*innen und organisiert landesweite Netzwerktreffen zu ausgewählten Themen, Zielgruppen und/oder aktuellen Problemlagen.

Auf Landesebene sollen die Landes-Demokratiezentren eine Abstimmung mit thematisch angrenzenden Bundesprogrammen, wie z.B. „Zusammenhalt durch Teilhabe“, sowie thematisch ähnlich gelagerte Landesinitiativen und -programmen gewährleisten. Zu den Aufgaben gehört außerdem der regelmäßige, ressortübergreifende Informationsaustausch auf Ebene der Landesregierung über seine Arbeit im Rahmen des Bundesprogramms und die Beteiligung an Veranstaltungen zum programmweiten Informationstransfer. Das Landes-Demokratiezentrum unterstützt aktiv die Kommunen des jeweiligen Landes bei ihren Bestrebungen und Aktivitäten und ist erste Anlaufstelle der „Partnerschaften für Demokratie“ bei inhaltlichen Fragen sowie Bedrohungslagen. Die enge Kooperation mit den betreffenden Landeszentralen für politische Bildung ist zudem ausdrücklich erwünscht. Eine weitere Aufgabe des Landes-Demokratiezentrums ist die Abrechnung und Verwaltung der Bundesmittel gegenüber der Regiestelle „Demokratie leben!“. Es ist zentraler Ansprechpartner des BMFSFJ und der Regiestelle.

Weitere Aufgaben der Landes-Demokratiezentren sind die Anregung von Prozessen der gemeinsamen Strategieentwicklung im Bereich Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention im und für das Bundesland sowie die Identifizierung von Beispielen guter Beratungs- und Präventionspraxis v. a. mit regionaler Bedeutung, die Aufbereitung derselben für den Erfahrungstransfer im Bundesland und die Sensibilisierung und Unterstützung der Qualifizierung der Regelsysteme (z.B. Schule, Jugendarbeit, Kultur).

Das Landes-Demokratiezentrum betreibt in Zusammenarbeit mit dem BMFSFJ und dem BAFzA die Öffentlichkeitsarbeit zum Bundesprogramm „Demokratie leben!“ im jeweiligen Land.

Für alle internen Arbeitsprozesse gewährleistet das Landes-Demokratiezentrum die Steuerung, Ausgestaltung und Entwicklung von qualitätsorientierten Verfahren. Das Landes-Demokratiezentrum arbeitet aktiv an der (Weiter-)Entwicklung spezifischer Systeme der (Selbst-)Evaluation zur Überprüfung aller Arbeitsbereiche des Landes-Demokratiezentrums und gewährleistet:

1. die Zusammenarbeit mit dem BMFSFJ/dem BAFzA zur Sicherung des Programmmonitorings und der Programmsteuerung;
2. die Zusammenarbeit mit der Programmevaluation und/oder Dritten, die im Auftrag des BMFSFJ/der Regiestelle Erhebungen vornehmen und Daten abfragen;

3. Verfahren für Falldokumentationen (unter Berücksichtigung des Datenschutzes) und ggf. deren Weiterentwicklung.

2.3 Landeskzept

Jedes Bundesland legt ein Konzept zum Stand und zur Weiterentwicklung seines Landes-Demokratiezentrams (Finanzierung, Umsetzung, fachliche Beurteilung) vor, das Bestandteil des Antrags ist. Dieses Konzept beinhaltet außerdem Angaben zur Ausgestaltung, zu den Beratungsleistungen und zur Arbeitsweise in den Bereichen der Mobilen, Opfer- sowie Distanzierungs- und Ausstiegsberatung, zur Präventions- und Vernetzungsarbeit im Land und zur Sicherstellung einer qualitätsorientierten Beratung, gemäß der unter Abschnitt 2.4 dargestellten Kriterien. Auch bestehende oder zukünftige Verknüpfungen mit einschlägigen Landesprogrammen sollen darin berücksichtigt werden.

Das Konzept sollte auch Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Analyse der aktuellen Problemlage im jeweiligen Bundesland zu zentralen Formen politischer oder religiöser Radikalisierung (u.a. Rechtsextremismus, islamistischer Extremismus oder linker Extremismus), Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und anderer demokratie- und rechtsstaatsfeindlicher Phänomene;
- Zusammensetzung des landesweiten Beratungsnetzwerks sowie Nennung der (weiteren) relevanten staatlichen und nicht-staatlichen Akteur*innen im Land;
- Zielstellungen, die das Land bei der Entwicklung seines Demokratiezentrams und der landesweiten Beratungsleistungen im Bereich Mobiler, Opfer- und Ausstiegsberatung verfolgt;
- eigene Maßnahmen in den Themenfeldern des Bundesprogramms;
- Aktivitäten für die „Partnerschaften für Demokratie“ im Land;
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit;
- Arbeits- und Organisationsstruktur des Landes-Demokratiezentrams sowie die interne Kommunikation, Vorhaben im Bereich Prävention und Vernetzung, Fortbildung und Kommunikation innerhalb des Landes sowie mit dem BMFSFJ und der Regiestelle;
- Sicherung und Weiterentwicklung der in der ersten Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ entwickelten Qualitätskriterien sowie Mitarbeit an der Programmevaluation;

- Beachtung von Grundsätzen von Antidiskriminierung, Gender- und Diversity Mainstreaming sowie Inklusion.

2.4 Beratungsleistungen

Im Handlungsbereich soll das bestehende Angebot an Beratungsleistungen für die Präventionsarbeit gegen Extremismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit ausgebaut werden. Unter Berücksichtigung von bereits vorhandenen Strukturen und Möglichkeiten sowie länderspezifischen Erfordernissen und Bedarfen können auch qualifizierte Angebote für Belastungssituationen im Hinblick auf eskalierende Konfliktsituationen entwickelt, erprobt und umgesetzt werden.

Dazu kommt die Vermittlung von Qualifizierungsangeboten für kommunale und nicht-staatliche Akteur*innen, um interkulturelle Konfliktsituationen und gesellschaftliche Spannungen zu bearbeiten und zu begleiten (v.a. Empowerment, angemessener Umgang mit der Situation von Betroffenen und Betroffenenengruppen).

Beratung wird im Kontext dieses Förderaufrufs als ein an den Bedarfslagen der Ratsuchenden orientiertes, freiwilliges Angebot verstanden und verfolgt einen prozessorientierten Ansatz. Beratung ist anlass-, ziel- und ressourcenorientiert, transparent, erfolgt vernetzt und am Fallabschluss ausgerichtet. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Träger und des Landes-Demokratiezentrums können zu den jeweiligen Arbeitsbereichen der Mobilen, Opfer- sowie Distanzierungs- und Ausstiegsberatung oder zu speziellen, diesbezüglichen Themenfeldern Informationsmaterialien und Dokumentationen erstellt werden. Träger- und länderübergreifende Vernetzung, Fachaustausche, Weiterbildung, Entwicklung von Qualitätskriterien, Ausbau und Weiterentwicklung, die Entwicklung und Unterstützung von Dach- und Fachverbänden in ihren Themenfeldern sollen ermöglicht werden. Entsprechende Ausgaben sind grundsätzlich förderfähig.

2.4.1 Mobile Beratung

Mobile Beratungsteams agieren in unterschiedlichen Handlungsfeldern wie z.B. Schule, Jugendhilfe, Verwaltung und Wirtschaft bzw. ehrenamtlichem Engagement und entwickeln ortsbezogene Strategien, z.B. gegen die (befürchtete) Dominanz extremistischer Gruppierungen. Dabei erfüllen die Beratungsteams in Abhängigkeit vom jeweiligen Beratungsauftrag Koordinierungsfunktionen, bieten Organisations- und Projektentwicklung an, leisten Coaching und operative Hilfen, transferieren Informationen sowie Erfahrungen und nehmen operative Analysen vor.

Das Leitziel Mobiler Beratung ist es, Beratungsnehmer*innen in der Auseinandersetzung Ideologien der Ungleichwertigkeit und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie für eine demokratische Alltagskultur zu unterstützen. Mobile Beratung orientiert sich dabei an den jeweiligen Kontexten sowie an den Gemeinwesen, in denen die Beratungsnehmer*innen verortet und aktiv sind. Ausgehend von den eingebrachten Problemen und Herausforderungen versucht sie daher, in Beratungsprozessen gemeinsam und in Absprache mit lokalen Akteur*innen Handlungskonzepte für eine demokratische Stärkung des Gemeinwesens zu entwickeln und vorhandenen Orientierungen an Ideologien der Ungleichwertigkeit eine lebendige, an den Menschenrechten und dem Grundgesetz orientierte Zivilgesellschaft entgegenzustellen. Besondere Bedeutung kommt dabei der Aktivierung unabhängigen und emanzipatorisch-kritischen Engagements, dem Empowerment von Beratungsnehmer*innen und der Qualifizierung von Institutionen zu.

2.4.2 Opferberatung

Die Berater*innen der Opferberatung unterstützen Betroffene insbesondere von Vorfällen des Rechtsextremismus, Rassismus und weiteren Formen gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit bei der Bewältigung der materiellen und immateriellen Folgen solcher Taten und zur Wiederherstellung ihrer Handlungsfähigkeit. Hierbei ist auch die spezifische Situation bei der Beratung Geflüchteter/Asylsuchender bzw. von Personen, die sich für Demokratie und Vielfalt ehrenamtlich oder politisch engagieren, zu beachten.

Die Opferberatungsstellen verfolgen einen niedrigschwelligen, zugehenden und parteilichen Ansatz. Im Zentrum steht die direkte Hilfe für individuell Betroffene. Daneben setzen sich die Opferberatungen für die gesellschaftliche Integration der Betroffenen bzw. von Betroffenengruppen ein. Sie sorgen für den Aufbau von lokalen/regionalen Unterstützungsnetzwerken. Die Kooperation mit lokalen/kommunalen Akteur*innen, zivilgesellschaftlichen Initiativen und Angeboten der Antidiskriminierungsberatung auf kommunaler und Landesebene gehört außerdem zu den Aufgaben der Opferberatungsstellen.

Sie bieten gezielt solche Unterstützungsleistungen an, die die Ressourcen der Betroffenen nutzen und/oder fördern und leisten damit „Hilfe zur Selbsthilfe“. Die Opferberatungen entwickeln gemeinsam mit lokalen Akteur*innen Strategien zur Stärkung von (potenziellen) Opfergruppen, um die Rahmenbedingungen vor Ort dahingehend zu verändern, dass die betroffene/n Gruppe/n längerfristig gesellschaftlich integriert wird/werden. Dabei erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit

Trägern, Expert*innen der Mobilen Beratung sowie Trägern, Initiativen und Einzelpersonen, die sich gegen Extremismus und weitere Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit engagieren.

2.4.3 Distanzierungs- und Ausstiegsberatung

In Ergänzung zur Mobilen Beratung und zur Opferberatung sind bei Bedarf konkrete Unterstützungsmaßnahmen durch eine Distanzierungs- und Ausstiegsberatung vorzusehen. Sie soll Distanzierungs- und Ausstiegswillige dabei unterstützen, sich aus dem Einflussbereich demokratiefeindlicher, gewaltbereiter Gruppierungen bzw. Szenen zu lösen sowie sich von entsprechenden Ideologien bzw. Ideologiefragmenten zu distanzieren. Sie bietet Sympathisant*innen sowie Mitläufer*innen erforderliche und geeignete Hilfen an zur Vermeidung eines (weiteren) Abgleitens in die Szene(n). Die Unterstützung der Angehörigen von Distanzierungs- und Ausstiegswilligen gehört dabei ebenso zu ihren Aufgaben, wie die Begleitung der Unterstützer*innen von Ausstiegs- und Distanzierungs-willigen.

Eine erfolgreiche Distanzierung bzw. ein gelungener Ausstieg ist das Ergebnis eines professionell begleiteten Prozesses. Ein solcher Prozess beinhaltet die kritische Auseinandersetzung mit der Vergangenheit und der menschenverachtenden Einstellung sowie die Hinwendung zu einer Lebensweise, die mit den Grundwerten von Demokratie und Pluralität vereinbar ist und auf Gewalt verzichtet. Es ist ein flexibler, freiwilliger, zeitlich begrenzter, ergebnisoffener Prozess. Gelingende Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit im Sinne der zuvor definierten Standards stellt spezifische Anforderungen an die Infrastruktur der einzelnen Träger. Dies beinhaltet auch Maßnahmen zur Sicherheit der Mitarbeiter*innen und der Adressat*innen.

2.5 Zielstellungen und beabsichtigte Wirkungen im Handlungsbereich Land

Ziele

- Es gibt in jedem Bundesland mindestens eine spezialisierte Beratungsstelle für Betroffene rassistischer, rechtsextremer, antisemitischer oder islamistischer Gewalt in staatlicher oder freier Trägerschaft.
- Arbeitsfelder und Kompetenzen der spezialisierten Opferberatung, der Mobilen Beratung und der Distanzierungs- und Ausstiegsberatung sind in jedem Bundesland aufeinander abgestimmt und miteinander koordiniert.



- Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenwirken von Landes-Demokratiezentren und Beratungsangeboten werden die Angebote landesweit bekannt gemacht.
- Die Partnerschaften für Demokratie, die regionalen Bundes-Modellprojekte, die Beratungsnetzwerke und die bundesweit agierenden Kompetenzzentren/-netzwerke stehen im fachlichen Austausch miteinander und tragen zur Weiterentwicklung landesweiter Strategien für Demokratie und gegen Radikalisierung bei.
- Die Landes-Demokratiezentren und die Beratungsnetzwerke haben gute Beratungs- und Präventionspraxis identifiziert und diese für den Erfahrungstransfer im jeweiligen Bundesland aufbereitet.
- Auf- und Ausbau von Maßnahmen zur Prävention von islamistischem Extremismus durch Qualifizierung von geeigneten muslimischen Trägern bzw. unter Einbindung geeigneter muslimischer Träger.

Wirkungen

- Es gibt in jedem Bundesland mindestens eine Opferberatungsstelle, die in staatlicher oder freier Trägerschaft geführt wird und die als Anlaufstelle auf die Bedürfnisse von Betroffenen rassistischer, rechtsextremer, antisemitischer und islamistischer Gewalt zugeschnitten ist und deren Angebot dem spezifischen Charakter dieser Gewalttaten Rechnung trägt.
- Es gibt eine zentrale Anlaufstelle (Landes-Demokratiezentrum bei einer behördeninternen oder -externe Stelle) je Land, die Koordinierungsaufgaben erfüllt.
- Die Angebote der Opferberatung, der Mobilien Beratung und der Distanzierungs- und Ausstiegsberatung sind landesweit bekannt.
- Den Partnerschaften für Demokratie, den regionalen Bundes-Modellprojekten, den Mitgliedern der Beratungsnetzwerke und den bundesweit agierenden Kompetenzzentren/-netzwerken sind die für sie relevanten Ansprechpartner*innen der im Bundesprogramm geförderten Träger im jeweiligen Bundesland bekannt. In den Landes-Demokratiezentren besprechen diese Akteur*innen regelmäßig Fragen der Weiterentwicklung von Strategien für Demokratie und gegen Radikalisierung.
- Es sind bedarfsbezogenen Ansätze im Umgang mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus, Islamismus

und/oder linker Militanz als Handlungsempfehlung für die Bildungs- und Beratungsarbeit in Regelstrukturen aufbereitet worden und Maßnahmen für den Transfer dorthin umgesetzt.

- In jedem Bundesland wird kontinuierlich mindestens eine (Qualifizierungs-) Maßnahme zur Prävention von islamistischem Extremismus in staatlicher oder freier Trägerschaft umgesetzt.

3 Fördervoraussetzungen

Das BMFSFJ stellt über die Regiestelle den Ländern Bundesmittel zur Umsetzung des Handlungsbereichs B - Land: „Förderung von Demokratiezentren“ zur Verfügung. Bei der Förderung werden die Zuständigkeiten des Landes gewahrt.

Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ dient nicht der Reduzierung von Länderausgaben. Die Bundesmittel können nicht als Ko-Finanzierung für bereits aus Bundesmitteln geförderte Beratungstätigkeiten verwendet werden. Im Zuwendungsantrag sind Abgrenzungen zu in der Region bereits existierenden Maßnahmen und die Alleinstellungsmerkmale des Vorhabens darzustellen.

Die Zuwendungsempfänger werden verpflichtet, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und eine Abschlussdokumentation zu den Erfahrungen und Ergebnissen aus der Entwicklung und Umsetzung der Landesberatungsstrukturen und des Landes-Demokratiezentrum zu erstellen.

Die geförderten Beratungsträger müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und gewährleisten eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Antragsteller*in und Zuwendungsempfänger*in der Bundesmittel für die Leistungen der Landes-Demokratiezentren sind die von den jeweiligen Ländern benannten obersten Landesbehörden. Die jeweils zuständige oberste Landesbehörde leitet über die Landes-Demokratiezentren die Bundesmittel an die Letztempfänger*innen weiter. Dies können staatliche Einrichtungen, gemeinnützige nicht-staatliche Organisationen und fachlich geeignete Einzelpersonen sein.

Die Länder legen jeweils mit ihrem Zuwendungsantrag ein Konzept zur Weiterentwicklung des Landes-Demokratiezentrum vor. Das Konzept wird jährlich fortgeschrieben. Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel setzt sich die Gesamtförderung aus einem Sockelbetrag in Höhe von maximal 900.000,00 € pro Kalenderjahr und Land sowie weiteren Finanzmitteln in Höhe von maximal 5.000.000,00 €, die nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt werden, zusammen. Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Anteilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Die Länder bringen insgesamt mindestens 10,00 % der Gesamtausgaben als Ko-Finanzierung ein.

Die Länder stellen sicher, dass die landesweiten Beratungsnetzwerke weitergeführt werden und die je nach Situation erforderliche Mobile, Opfer- und Ausstiegsberatung über den gesamten Förderzeitraum gewährleistet werden kann. Dazu bestehen die folgenden Finanzierungsmöglichkeiten:

- anteilige Finanzierung von Personal- und Sachkosten der Träger der Mobilen, Opfer- und Ausstiegsberatung;
- anteilige Finanzierung von konkreten Aufwendungen für die Einsätze der Mobilen Beratungsteams sowie der Opfer- und Ausstiegsberatungsteams.

Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 BHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des/der Zuwendungsempfänger*in für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt.

Die Höhe der Bundesmittel zur Förderung der Aufgaben des Demokratiezentrum beträgt maximal 350.000,00 € pro Kalenderjahr. Für die Opferberatung und die Mobile Beratung müssen pro Jahr Mindestausgaben in Höhe von jeweils 180.000,00 € nachgewiesen werden. Zur Vermeidung von Doppelstrukturen werden einzelne o. g. Förderbereiche als bereits vorhanden bzw. gefördert

berücksichtigt, wenn bei der Antragstellung der Nachweis erbracht wird, dass diese in vergleichbarem Umfang über Landesmittel finanziert bzw. anderweitig strukturell vorgehalten werden.

Die Dauer der Förderung ist bis zum 31. Dezember 2024 begrenzt.

Die einzelnen Ausgabenpositionen sind detailliert im Finanzierungsplan des Zuwendungsantrages auszuweisen. Die Länder legen der Regiestelle mit der Antragstellung das Konzept und den Finanzierungsplan für die Gesamtlaufzeit, getrennt nach Förderjahren, vor.

Die Bewilligung der Bundesmittel erfolgt jeweils für ein Haushaltsjahr, entsprechend der Regelungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Mit Fortschreibung des Konzeptes kann jeweils eine einjährige Verlängerung beantragt werden. Die bewilligten Bundesmittel sind nicht in Folgejahre übertragbar und stehen somit nur für Ausgaben im betreffenden Haushaltsjahr zu Verfügung.

Verpflichtende Hinweise für die/den Zuwendungsempfänger*in:

- Bei der Planung und Durchführung der Vorhaben sind erforderliche qualitätssichernde Maßnahmen wie bspw. Fortbildung, Fachaustausch, Vernetzung und Supervision zu berücksichtigen und entsprechend zu kalkulieren.

4 Verfahren

Die Einreichung der detaillierten Förderanträge erfolgt in schriftlicher und elektronischer Form unter Nutzung der dazu vorgegebenen Formulare beim

***Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben,
Regiestelle „Demokratie leben!“ – Standort Schleife, Referat 304
Sprenger Str. 31, 02959 Schleife***

Dafür müssen die vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zur Verfügung gestellten Antragsformulare im Förderportal benutzt werden.

Die eingereichten Anträge werden vom BAFzA statistisch erfasst und entsprechend gespeichert. Sie werden auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft.

Die Anträge enthalten die zu unterzeichnende Erklärung, dass das beantragte Vorhaben noch nicht begonnen wurde und keine weitere öffentliche Förderung aus anderen Programmen des Bundes für die geplanten Maßnahmen bestehen.

Für Rückfragen zur Antragstellung können Sie sich an die Regiestelle im BAFzA wenden.

4.1 Antragsverfahren Änderungsanträge

Abweichungen vom Zuwendungsbescheid und von den für die Bewilligung maßgebenden Umständen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Regiestelle.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) enthalten Regelungen, wonach bestimmte Abweichungen vom verbindlichen Finanzierungsplan zulässig sind, ohne dass es hierzu eines Antrags auf Änderung des Zuwendungsbescheides bedarf. Darüber hinausgehende Abweichungen erfordern einen Antrag auf Änderung des Zuwendungsbescheides.

Ein Änderungsantrag muss rechtzeitig (in der Regel 4 Wochen) vor Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen im Förderportal „Demokratie leben!“ an das BAFzA übermittelt werden. Der Antrag muss eine fachliche Begründung der Änderung enthalten, die Ursachen für die Änderung erläutern und die finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten Änderung darstellen.

Änderungsanträge sind insbesondere erforderlich, wenn

- der Bewilligungszeitraum verlängert werden soll;
- es formale Änderungen im Projekt gibt (z.B. Projekttitel);
- der Zuwendungszweck verändert bzw. erweitert werden soll;
- zusätzliche Deckungsmittel zur Projektfinanzierung hinzutreten;
- auf bewilligte Fördermittel verzichtet werden soll oder
- eine Überschreitung der Einzelansätze des verbindlichen Finanzierungsplanes um mehr als 20,00 % vorliegt.

Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

4.2 Antragsverfahren Folgeanträge

Entspricht der Bewilligungszeitraum nicht der beantragten Projektlaufzeit, ist rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes (i. d. R. endet der Bewilligungszeitraum mit Ablauf des Kalenderjahres zum 31.12.) ein Folgeantrag erforderlich.

Über die Fristen und Termine für Folgeanträge werden Sie durch das BAFzA informiert.

4.3 Bewilligungsverfahren

Förderanträge werden nach qualitativen Kriterien bewertet und unter Berücksichtigung des erheblichen Bundesinteresses sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgewählt.

Die Regiestelle „Demokratie leben!“ im BAFzA bewilligt die Zuwendungen auf der Grundlage der Entscheidung des BMFSFJ durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Die maximale Projektlaufzeit beträgt fünf Jahre; der Bewilligungszeitraum endet in jedem Falle zum 31. Dezember 2024. Bei mehrjährig konzipierten Projekten werden die Zuwendungsbescheide in der Regel für die Dauer der beantragten Projektlaufzeit erlassen, sofern die Antragstellerin ihrerseits bzw. der Antragsteller seinerseits die Sicherung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens nachweist und ausreichend Haushaltsmittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung stehen. In den Projektkonzeptionen müssen jedoch klar abgrenzbare Arbeitsergebnisse für jedes Förderjahr definiert sein.

Eine Bewilligung steht unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel in entsprechendem Umfang. Der Umfang der Fördermittelkontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach Verfügbarkeit der Bundesmittel und Antragslage durch Festlegungen des BMFSFJ geändert werden.

4.4 Nachweis der Verwendung der Zuwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist entsprechend den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und den Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Zwischen- bzw. Verwendungsnachweise).

Dafür müssen die vom BAFzA zur Verfügung gestellten Formulare im Förderportal benutzt werden. Näheres regeln der Zuwendungsbescheid und das Merkblatt zum Verwendungsnachweis.

4.5 Ausnahmeklausel

Die Regiestelle im BAFzA kann in besonderen und begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung durch das BMFSFJ von den hier dargelegten Bestimmungen abweichen.